

6. Der Tag der Varusschlacht.

Von

Dr. Aug. Deppe.

Wenn irgend Jemand in jüngster Zeit die Untersuchung über den Hergang der Varusschlacht gefördert hat, so ist es Prof. Zangemeister in Heidelberg durch die Berechnung des Schlacht-tages auf den 2. August des Jahres 9 nach Chr. (Westd. Zeitschr. Trier 1887, S. 239—243).

Im Antiatischen Kalender nämlich steht neben dem 3. August: „Tiberius Augustus hat in Illyrien gesiegt“¹⁾, was sich nur auf das Ende des pannonischen und dalmatischen Krieges 9 nach Chr. beziehen kann. Nachdem damals die Festungen Andetrium und Arduba gefallen waren, auch der Führer Bato sich dem Tiberius ausgeliefert hatte, wie Dio LVI, 12—17 erzählt, brachte Germanicus selbst die Siegesbotschaft nach Rom, wo er von Salona her etwa am Abend des 6. August ankam, so dass am folgenden Morgen des 7. August sich der Senat versammeln und die Siegesehren und Festlichkeiten beschliessen konnte. Schon war man mit den Vorbereitungen im Gange, als die furchtbare Botschaft von der Niederlage des Varus dazwischen fuhr. Bestimmter noch sagt Vellejus II, 117: „Nur eben die letzte Hand hatte Tiberius an den pannonischen und dalmatischen Krieg gelegt, als noch am fünften Tage nach beendigtem Werke schreckliche Briefe den Tod des Varus sammt dem Untergänge dreier Legionen, ebenso vieler Reiterflügel und sechs Kohorten meldeten“. Die Trauerkunde langte also am Abend des 8. August an.

Nun aber gebrauchte die römische Eilpost damals von Köln bis Rom fünf Tage, das ist für jede deutsche Meile eine halbe Stunde (vgl. Stephan in Raumer's hist. Taschenbuch 1868, S. 125; dazu Val. Max. V, 5, 3; und Tac. Hist. I, 12. 18. 56); und ebenso viel auch von Köln auf der geradesten und zu jener Zeit schon offenen Militärstrasse über Mainz, Miltenberg, Günzburg, Augsburg, Innsbruck, Trient,

1) Corp. Inscript. Lat. I p. 398: „Ti. Augustus Inlyrico vicit.“

Aquileja nach Salona¹⁾. Es wäre somit die Meldung der Varianischen Niederlage am Nachmittage des 3. August von Köln abgesandt. Nach dort wieder konnte von Aliso, dem jetzigen Neuhaus an der oberen Lippe, die Botschaft über Wesel in 18 Stunden gebracht werden. Demnach sind am Abend des 2. August die ersten Flüchtigen vom Römerheere aus dem Teutoburger Walde in Neuhaus angekommen; und hiermit haben wir schliesslich das Datum der Varusschlacht.

Nach Sueton. II, 23 hielt Augustus fortan diesen Tag alljährlich als traurigen Unglückstag. Desungeachtet finden wir denselben in keinem der uns erhaltenen römischen Kalender mit „clades Variana“ oder „dies Teutoburgiensis“ bezeichnet, einestheils wohl, um den Ruhm des Augustus nicht zu schmälern, andernteils hauptsächlich, weil der 2. August seit dem Jahre 216 vor Chr. schon ein „schwarzer“ war, nämlich „dies Cannensis“²⁾. Hier kömmt uns als Bestätigung der Richtigkeit obiger Berechnung die Stelle im Flor. II, 30 entgegen: „Varus — ach Unglückstag — folgte wie Paulus dem Tage von Cannä mit gleichem Schicksal und Entschluss“. Freilich sind die Worte „ach Unglückstag“ nicht sicher; in den beiden Heidelberger Handschriften Palat. Lat. 894 und 1568 (saec. IX und XI) steht „perditasres“ und „pditasres“, in der Bamberger „perdicastro“, was beweist, dass die Abschreiber etwa neun vorliegende Buchstaben „pdiesatra“ nicht verstanden haben, indem sie die Abkürzung p als per lasen, obgleich dieselbe mit einer kleinen Strichveränderung auch für pro steht³⁾. Prof. Zangemeister hat scharfsinnig und glücklich „pro

1) Flor. II, 30 ed. Halm: „Invisum atque inaccessum in id tempus Hercynium saltum patefecit“ (Drusus).

2) Macrobius, Saturn. I, 16: „Q. Claudius Annalium quinto cladem illam vastissimam pugnae Cannensis factam refert ante diem quartum Nonas Sextiles“.

3) Der eine veränderte in „pdiesatra“ ein a in s, und erhielt durch Umstellung „pditasres“; der andere e in c, und setzte daraus zusammen „pdicastro“. J. A s b a c h in seiner gründlichen Abhandlung über „die Ueberlieferung der germanischen Kriege des Augustus“ in den Bonner Jahrb. Heft 85 S. 14—54 möchte statt „pro dies atra“ lieber „pro dira astra“ lesen, was jedoch einen Buchstaben zu viel hat und keinen rechten Sinn gibt; denn mit dem nachfolgenden „fato“ sagt Florus schon, dass Varus durch ein böses Verhängniss in sein Verderben gerathen sei. „Cannensem diem“ ist gemeinschaftliches zu „secutus est“ gehörendes Objekt, sowohl für „Varus“ als auch für „Paulus“; und der Geschichtschreiber will sagen, dass Varus ebenso, wie Paulus einst, dem

dies atra“ wieder heraus gefunden, was allein dem ganzen Satze einen richtigen Sinn gibt, also: „Cum ille — o securitas! — ad tribunal citaret, undique invadunt; castra rapiuntur, tres legiones opprimuntur. Varus — pro dies atra! — eodem quo Cannensem diem Paulus et fato est et animo secutus.“

Im Weiteren möchte ich selbst noch zwei Stellen beifügen, welche das Zutreffende der vorstehenden Auseinandersetzung darthun. Zuerst Tac. Ann. I, 55: „Segestes hatte öfter anderswo, und noch beim letzten Gastmahle, nach welchem man unter die Waffen trat, eröffnet, eine Empörung sei im Werke; er rieth dem Varus, ihn und Arminius und die übrigen Häupter zu fesseln: seien die Fürsten entfernt, so werde das Volk nichts wagen, er selbst aber Zeit gewinnen, Schuldige und Unschuldige zu unterscheiden. Dem Schlachtage ging also unmittelbar ein Gastmahl voran. — Dann weiter Tac. Ann. I, 58, wo Segestes in seiner Anrede an Germanicus sagt: „Den Arminius, den Räuber meiner Tochter, der das Bündniss mit euch gebrochen hat, habe ich bei Varus, welcher damals dem Heere vorstand, angeklagt. Hingehalten durch die Trägheit des Führers, weil die Gesetze wenig Schutz verliehen, habe ich dringend gebeten, dass er mich und Arminius und die Mitschuldigen in Fesseln lege. Zeuge ist jene Nacht; wäre sie doch für mich die letzte gewesen! Was folgte, ist mehr zu beweinen, als zu entschuldigen. Uebrigens habe ich den Arminius in Ketten gelegt, und von seinem Anhang Ketten erduldet.“ Das Gastgelage bei Varus dehnte sich also auch durch die dem

2. August mit einer gänzlichen Niederlage und freiwilligem Tode folgte (vgl. Liv. XXII, 44—52). Wir haben in diesem und dem vorhergehenden Satze eine doppelte Gegenstellung; nämlich dem eingeschalteten Ausrufe „o securitas!“ im ersten wird als Folge dieser übermüthigen Sicherheit im zweiten der gleichfalls eingeschaltete Ausruf „pro dies atra!“ also der schreckliche Unglückstag; ferner dem Consul „Varus“, weil an demselben Jahrestage, das ist am 2. August geschlagen, der Consul „Paulus“ gegenüber gestellt. In beiden Fällen aber endigte die Niederlage mit dem folgenden 3. August, daher „secutus est.“ Solche Gegenstellungen kennzeichnen den Florus als Dichter, und entsprechen der in seiner Vorrede ausgesprochenen Absicht: „Faciam quod solent, qui terrarum situs pingunt: in brevi quasi tabella totam ejus imaginem amplectar.“ Theod. Mommsen trifft also genau das Richtige, wenn er in seiner Röm. Gesch. V. S. 41 die Darstellung des Florus „ein dramatisches Zusammenrücken der Motive, ein aus der Ueberlieferung verfertigtes Tableau“ nennt, was jedoch die geschichtlichen Angaben des Florus nicht gerade in Frage stellt.

Schlachttag vorhergehende Nacht aus. Es müsste somit die Festlichkeit im Sommerlager am 1. August und durch die Nacht auf den 2. August hin stattgefunden haben.

Dies nun stimmt auffallend; denn seit dem Jahre 8 vor Chr. hatte der römische Senat, weil Augustus damals mit der Eroberung Deutschlands im Reinen zu sein glaubte, den Monat Sextilis nach dem kaiserlichen Ehrentitel „Augustus“ genannt (Dio LV, 6); und den 1. August feierte man seitdem in Rom und im Reiche, und bei dem Militär in allen Lagern, als den Kaisertag mit dem grössten Aufwande¹⁾. In der Hauptstadt traten die von Augustus 7 vor Chr. eingeführten Vorsteher der 265 Stadttheile mit diesem Festtage ihr Amt an (Dio LV, 8), und in den ebenso vielen von ihm gestifteten Kapellen der beiden Wegschutzgeister war allgemeine Stadtfeier²⁾. Ovid in den Fast. V, 145 sagt: „Tausend Kapellen der Laren und des fürstlichen Geistes, der sie einst stiftete, hat jetzt die Stadt, und jeder Stadttheil verehret die Drei. Jedoch ich greife schon vor; denn erst im Augustusmonat darf dies ich besingen.“ Bei den Soldaten ging an diesem 1. August vor toller Freude erst recht Alles aus Rand und Band, und es scheint im Sommerlager des Varus sich schon am Morgen dieses Kaiserfestes die Soldatenlust beim Umzuge um die Adler durch eine Prügelei etwas Luft gemacht zu haben³⁾, worauf das eigentliche Vergnügen des Tages und der kommenden Nacht noch folgte. Der Feldherr selbst hatte auf dieses Fest alle verbündeten Fürsten der Germanen (der Cherusken, der Amsibaren und Angrivaren) eingeladen, und entfaltete vor ihren Augen die ganze Herrlichkeit der rö-

1) Macrob. Saturn. I, 12: „Augustus mensis est, qui Sextilis ante vocatus est, donec honori Augusti daretur ex Senatusconsulto, cuius verba subieci: „Cum Imperator Caesar Augustus mense Sextili et primum consulatum inierit et triumphos tres in urbem intulerit et ex Ianiculo legiones deductae secutaeque sint eius auspicia ac fidem sed et Aegyptus hoc mense in potestatem populi romani redacta sit finisque hoc mense bellis civilibus impositus sit atque ob has causas hic mensis huic imperio felicissimus sit ac fuerit placere senatui ut hic mensis Augustus appelletur.“

2) Sueton. Octav. 30: „Spatium urbis in regiones vicosque divisit: instituitque ut illas annui magistratus sortito tuerentur, hos magistri e plebe cuiusque vicinae lecti.“

3) Dio LVI, 24: „Καὶ ποτε καὶ περὶ τοὺς αἰτοὺς τοὺς ἐν τοῖς στρατοπέδοις, ὡς καὶ τῶν βαρβάρων ἐπ' αὐτοὺς ἐσπεπιωκότων, μάχη καὶ ἀγωνισμὸς τῶν στρατιωτῶν διὰ κενῆς ἐγένετο.“

mischen Macht, des römischen Reichthums und Genusses. Diesen fröhlichen Tag wollte er sich und seinen Soldaten im Lager noch gönnen; für den kommenden Morgen war der Abmarsch gegen den Feind befohlen, der weiter entfernt sich zu empören gewagt hatte (wahrscheinlich die Chatten und Chattuaren im heutigen Hessen und Waldeck).

Arminius aber, der diesen römischen Jubeltag von Tiberius her aus den Jahren 4 und 5 nach Chr. wohl kannte, hatte schlau auf den folgenden 2. August den Ausbruch des Aufstandes festgesetzt. Vell. II, 118 berichtet: „Arminius benutzte die Lässigkeit des Feldherrn zur Ausführung eines Frevels, indem er klug berechnete, dass Niemand schneller überwältigt werde, als derjenige, welcher nichts fürchtet, und dass die Sicherheit am häufigsten der Anfang des Unglücks sei. Zuerst macht er daher wenige, bald mehrere zu Genossen seines Planes; er sagt ihnen, die Römer könnten vernichtet werden, und überzeugt sie; von Beschlüssen schreitet er zur That, und setzt die Zeit des Angriffes fest.“

Auf diese Verschwörung hatte Segestes den Varus bereits aufmerksam gemacht, aber keinen Glauben gefunden, vielleicht, weil man seine Tochter, um die Arminius warb, und die er selbst einem Andern zudachte, für den Anlass der Verdächtigung hielt, oder auch, weil diejenigen Fürsten, welche an der Verbindung betheiligt sein sollten, sich vor dem römischen Richterstuhle, um die Sache zu vertuschen, fortwährend unter einander verklagten (Vell. II, 118). Varus erwiderte also dem Segestes: „Er könne sich nicht davon überzeugen; jedoch wisse er den Beweis des Wohlwollens gegen ihn nach Verdienst zu schätzen.“ „Und nicht weiter“, so schliesst Vellejus, „fand nach dieser ersten Anzeige eine zweite bei ihm Gehör“¹⁾. Es half Segestes auch fernerhin nichts, dass er durch Andere dem Feldherrn anrieth,

1) Vell. II, 118: „Negat itaque se credere, speciemque in se benevolentiae ex merito existimare profitetur. Nec diutius post primum indicem secundo relictus locus.“ Die letzten Worte sind bisher so übersetzt und verstanden worden, als sei „für eine zweite Anzeige keine Zeit mehr gewesen“, obgleich Tac. Ann. I, 55 sagt: „Segestes parari rebellionem saepe alias et supremo convivio, post quod in arma itum, aperuit.“ Wir haben hier wieder ein Beispiel, wie durch das Missverständniss der Quellen eben jene vermeintlichen Widersprüche in denselben entstehen. Vellejus will nicht sagen, dass eine weitere Anzeige nach der ersten nicht stattgefunden, sondern vielmehr, dass Varus allen weiteren Anzeigen keinen Raum gegeben habe.

wachsam auf den Vorgang zu sein; diesen entgegnete Varus: „Man möge sich doch nicht ohne Ursache ängstigen, und auf Verleumdung hören“¹⁾.

Zuletzt am 1. August, als im Sommerlager alle germanischen Fürsten jener Gegend um Varus versammelt waren, trat Segestes, noch ehe die Gäste sich in der Nacht entfernten, zu den höheren Offizieren, und bat dringend, man möge sich jetzt der Verschworenen versichern. Was für ein Aufsehn im Lager entstand, als plötzlich die germanischen Fürsten gefesselt wurden, Welch ein Misston durch die Festfreude, lässt sich denken. Arminius verwahrt sich gegen eine solche Behandlung, beruft sich auf das ihm von Augustus geschenkte Bürgerrecht, weist auf seine Verdienste unter Tiberius und seine Ritterwürde hin, und verlangt eine Entscheidung von Seiten des Feldherrn. Varus, der es übel vermerkt, dass man ohne sein Wissen und ohne seinen Befehl gehandelt hat, schilt im Zorn das eigenmächtige dazu ungesetzliche Vorgehen²⁾. Er droht mit schweren Strafen (Vell. II, 119 „castigatis etiam quibusdam gravi poena, quia Romanis et armis et animis usi fuissent“); er will diesen Ehrentag des Augustus durchaus nicht gestört wissen, aber am andern Morgen die Sache vom Tribunale aus untersuchen (Flor. II, 30 „cum ille — o securitas! — ad tribunal citaret“); bis dahin jedoch sollen alle Gäste ungekränkt im Lager bei einander bleiben. So hat der Festtaumel auch diesen Zwischenfall überwunden, und rauscht weiter durch die Sommernacht dahin.

Am andern Morgen nun besteigt der Feldherr seinen Richterstuhl, und die Verhandlung „Segestes gegen Arminius“ beginnt. Dabei weiss sich Letzter so meisterlich zu vertheidigen, dass Varus die germanischen Fürsten bescheidet, nach Hause zu gehen, und unverzüglich mit ihrem Zuzuge zum römischen Heere zu stossen. Dementsprechend heisst es bei Dio LVI, 19: „Als er ausrückte, liessen sie ihn voran ziehen, als wollten sie Truppen anwerben, und ihm damit

1) Dio LVI, 19: Ἐρασσοῦντος οὖν αὐτοῦ, καὶ μήτε τι δεινὸν προσδεχομένου, καὶ πᾶσι τοῖς τό τε γιγνόμενον ὑποτιποῦσι καὶ φυλάττεσθαι οἱ παραινοῦσιν οὐχ ὅπως ἀπιστοῦντος ἀλλὰ καὶ ἐπιτιμῶντος ὡς μάτην αὐτοῖς τε ταρρατομένοις καὶ ἐκείνους διαβάλλουσιν’.

2) Vgl. Liv. Per. 61: „L. Opimius accusatus apud populum a Q. Decio trib. plebis, quod indemnatos cives in carcerem coniecisset“. — Dazu Act. Apost. XVI, 35—39. XX, 23—30. — Dahin gehören auch die Worte in Tac. Ann. I, 58: „Dilatus segnitia ducis, quia parum praesidii in legibus erat“.

möglichst schnell zu Hülfe kommen.“ In Bezug auf obige Verhandlung und die früheren Scheinprozesse gebraucht Vell. II, 118 die Worte: Aber Jener (was Einer nur glaubt, wenn er es selbst erfahren hat) bei grösster Wildheit die Verschlagensten, ein zum Lug geborenes Geschlecht!“ Und Strabo p. 291 sagt: „Gegen solche ist Misstrauen von grossem Nutzen; denn diejenigen, denen man traute, haben den grössten Schaden angerichtet.“

Nach sothaner Verbescheidung der Fürsten lässt Varus zum Aufbruch blasen, und allmählich zieht sich der Marsch in langem Zuge durch den Wald zwischen den Bergen hin. Noch befindet sich die Nachhut als Wache im Lager unter den Präefekten L. Eggius und C. Ejonius, als plötzlich ringsum Feldgeschrei entsteht. Die Germanen dringen von allen Seiten hinein, wobei Eggius tapfer streitend fällt, Ejonius die Uebergabe anbietet, aber keine Gnade findet (Vell. II, 119). Zu gleicher Zeit fängt entlang dem ganzen Zuge des Varus seitens der Germanen die Plänkelei an. Florus II, 30 sagt kurz: „Undique invadunt, castra rapiuntur“, und weiter im Hinblick auf den Zug: „Nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius“. Diesen Zug beschreibt dann Dio LVI, 19 ausführlich, indem er beginnt: „Nachdem die Fürsten ihre Mannschaften, die irgendwo in Bereitschaft standen, herbeigeht, auch die bei ihnen befindlichen Soldaten, die ein Jeder sich früher erbeten, getödtet hatten, rückten sie auf ihn los, als er schon in Wäldern steckte, aus denen schwer zu entkommen war. Und da auf einmal zeigten sie, dass sie Feinde, nicht Untergebene seien, und vollbrachten des Schrecklichen viel“.

So begann die Varusschlacht, deren weiteren Verlauf ich hier nicht beschreiben, sondern vielmehr zeigen wollte, welches neue Licht die endliche sichere Berechnung des Schlachttages auf den 2. August des Jahres 9 nach Chr. über den ganzen Vorgang verbreitet. Das Räthsel, wie eine 18000 Mann starke römische Armee von ungeordneten germanischen Heerhaufen vernichtet werden konnte, ist damit zu gleicher Zeit von Prof. Zangemeister gelöst. Die Soldaten waren an diesem Tage noch festkrank, nicht geordnet, überhaupt unvorbereitet, entsprechend der Angabe des Tacitus, der sie in den Ann. II, 46 nennt: „Tres vacuas legiones et ducem fraudis ignarum“.